

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs-
und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**

Opernplatz 1

45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Service GmbH**

Flamingoweg 1

44139 Dortmund

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung der Vereinbarung vom 19. Juni 1987.

Präambel

Zwischen der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (nach Austausch des Organträgers durch Verschmelzung und Umfirmierung: RWE Aktiengesellschaft) und der Victoria Mathias Verwaltungsgesellschaft mbH (nach Formwechsel und Umfirmierung: RWE Service GmbH) wurde am 24. März 1966 eine Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen, der am 19. Juni 1987 neu gefasst wurde. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Service GmbH** , Flamingoweg 1, 44139 Dortmund,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

2. Änderung der Bezeichnung der Parteien des Vertrages

Im gesamten Vertrag wird jeweils die bisherige Bezeichnung des Organträgers („RWE“) durch „Organträger“ und die bisherige Bezeichnung der Organgesellschaft („VM“) durch „Organgesellschaft“ ersetzt.

3. Änderung von § 2 Abs. 2 des Vertrages

§ 2 Abs. 2 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

4. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

5. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

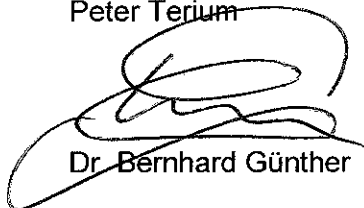
Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Peter Terium



Dr. Bernhard Günther



Dr. Rolf Martin Schmitz



Uwe Tigges

Dortmund, 30. Januar 2014

RWE Service GmbH

Die Geschäftsführung



Dr. Ulrich Piepel



Georg Retrich

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Service GmbH**
Flamingoweg 1, 44139 Dortmund,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

§ 1

Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger eingegliedert. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung der Gesellschaft dem Organträger und verpflichtet sich demgemäß, Weisungen des Organträgers zu befolgen.

§ 2

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren Jahresüberschuss an den Organträger abzuführen (Gewinnabführung). Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Organgesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen; dabei ist die Gewinnabführung an den Organträger bzw. die Verlustübernahme durch den Organträger - ggfs. mit Angabe der auf Steuerumlagen entfallenden Beträge - bereits zu berücksichtigen. Der Jahresabschluss ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Ändert sich eine für diesen Vertrag bedeutsame Gesetzesvorschrift und/oder Rechtsprechung, so bleibt die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

§ 4

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals zum 30.06.1992 und dann jeweils zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.